

Sitzungsvorlage Nr. IX/054
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Ver- und Entsorgungsausschuss

25.09.2014

Rat

30.09.2014

Betreff: Neufassung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Rosendahl

FB/Az.: IV/692.70

Produkt: 56/11.003 Abwasserbeseitigung

Bezug:

Finanzierung:

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Die der Sitzungsvorlage Nr. IX/054 als Anlage I beigefügte Neufassung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Rosendahl wird beschlossen.

Eine Ausfertigung ist dem Originalprotokoll als Anlage beizufügen

Sachverhalt:

Am 16.03.2013 ist das geänderte Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) in Kraft getreten. Durch diese Änderung wurde insbesondere der § 61 a LWG NRW a.F., in dem die Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen geregelt war, gestrichen. Stattdessen wurde in § 61 Abs. 2 LWG NRW eine Ermächtigung für eine Rechtsverordnung geschaffen, welche die Einzelheiten zur Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen regelt. Diese Rechtsverordnung (Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen, abgekürzt SÜwVO Abw 2013) wurde am 17.10.2013 vom Landtag NRW endgültig beschlossen. Sie ist am 09.11.2013 in Kraft getreten.

Vor diesem Hintergrund hat der Städte- und Gemeindebund NRW in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW und mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW sowie der KommunalAgentur NRW die Mustersatzungen im Bereich der Abwasserentsorgung überarbeitet und allen Städten und Gemeinden als Anregung zur Überarbeitung der örtlichen Satzungen überlassen.

Aufgrund der vorstehenden Gesetzesänderungen erfolgt eine Neufassung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Rosendahl. Die wesentlichen Änderungen werden nachfolgend erläutert:

Zu § 1 Abs. 2

In § 1 Abs. 2 wird der Begriff der öffentlichen Abwasseranlage im Unterschied zur alten Fassung erweitert. Hierbei obliegt es der Gemeinde, ob sie die Gesamtheit ihrer Abwasseranlage zu einer öffentlichen Einrichtung zusammenfasst. Werden dezentrale und zentrale Anlagen zu einer Einrichtung zusammengefasst, so können für die Benutzung dieser Einrichtung auch einheitlich Benutzungsgebühren erhoben werden. Auch Auffang- und Ableitungsgräben wie z.B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben können bezogen auf die Niederschlagswasserbeseitigung zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet werden. Ist die Gemeinde Betreiberin des Straßen- bzw. Wegeseitengrabens, kann sie diesen satzungsrechtlich zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage bestimmen und widmen, wenn dieser technisch zur Niederschlagswasserbeseitigung geeignet ist.

Zu § 8

In § 8 Abs. 2 wird die Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass insbesondere für die Straßenbaulasträger festgeschrieben. Auch das Niederschlagswasser, welches auf öffentlichen Straßen anfällt, muss als Straßenoberflächenwasser beseitigt werden. Es ist Niederschlagswasser und damit Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Insoweit dienen Straßenentwässerungsanlagen der Ableitung des Straßenoberflächenwassers. Sie sind grundsätzlich Bestandteil der Straße, denn nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) NRW gehören zum Straßenkörper insbesondere die Entwässerungsanlagen.

Der Straßenbaulasträger ist grundsätzlich auch dazu verpflichtet, das Straßenoberflächenwasser zu reinigen (vorzubehandeln), bevor es der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Dieses gilt jedenfalls dann, wenn das Oberflächenwasser anderenfalls nicht ohne Vorbehandlung der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde über einen öffentlichen Regenwasserkanal einem Gewässer zugeleitet werden kann.

In § 8 Abs. 3 wird der neuen Düngemittelverordnung (DüMV) entsprochen. Hiernach dürfen Klärschlämme nach der Klärschlammverordnung, die für eine Aufbringung auf landwirtschaftliche Flächen zulässig sind, gemäß Anlage 2 Tabelle 7 Nr. 7.4.3 Spalte 3 DüMV ab dem 01.01.2014 nur noch als Düngemittel in Verkehr gebracht werden, wenn sichergestellt ist, dass die Einleitung von Stoffen aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm erfolgt. Insoweit muss der Anschlussnehmer ein solches Feststoffrückhaltesystem mit einer Maschenweite von 2 mm als eigene Vorbehandlungsanlage errichten und betreiben, damit er sein Abwasser der öffentlichen Abwasseranlage zuführen darf.

Zu § 15

Mit der neuen Landes-Rechtsverordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SÜwVO Abw NRW 2013) werden die bisherigen Regelungen zur Dichtheitsprüfung ersetzt.

Die §§ 53 Abs. 1 e, 53 c Satz 2 Nr. 4 und 61 Abs. 2 LWG NRW wurden neu eingefügt. Auf der Grundlage des § 61 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 3 LWG NRW wurde eine Rechtsverordnung des Landes, die Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SÜwVO Abw NRW 2013, erlassen. Die seit dem 09.11.2013 in Kraft getretene Verordnung regelt die Überwachung öffentlicher und privater Abwasseranlagen.

Unter Bezugnahme auf die SÜwVO Abw ist in der gemeindlichen Satzung (§ 15 Abs. 6) lediglich die Vorlagepflicht für die Prüfbescheinigung nach § 53 Abs. 1 e Nr. 2 LWG NRW zu bestimmen und zwar für die Ersterrichtung von privaten Abwasserleitungen und bei ihrer wesentlichen Änderung sowie bei solchen Grundstücken, wo in § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW 2013 landesrechtliche Prüfpflichten festgelegt sind.

Von der gesetzlichen Option des § 53 Abs. 1 e Nr. 1 LWG NRW zur Festlegung von Prüf- und Funktionsprüfungen für eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen (außerhalb von Wasserschutzgebieten) durch Erlass einer gesonderten Satzung wurde bisher und wird auch künftig seitens der Gemeinde kein Gebrauch gemacht.

Nach § 61 Abs. 2 WHG ist bestimmt, dass der Betreiber von Abwasseranlagen (der Grundstückseigentümer) unter anderem selbst verpflichtet ist, ihren Zustand, ihre Funktionstüchtigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb zu überwachen. Gleichwohl wird die Gemeinde jedoch weiterhin im Rahmen der Kanalsanierungsarbeiten in den verschiedenen Straßenzügen die Funktionsprüfung der privaten Abwasserleitungen – auf Kosten der jeweiligen Grundstückseigentümer – auf freiwilliger Basis anbieten und bei festgestelltem Sanierungsbedarf die Grundstückseigentümer beraten.

Ein entsprechender Satzungsentwurf ist dieser Vorlage als **Anlage I** beigefügt. Die Änderungen der o.a. Satzung sind der als **Anlage II** beigefügten Synopse zu entnehmen, in der diese fettgedruckt dargestellt sind.

Im Auftrage:

Kenntnis genommen:

Musholt
Sachbearbeiterin

Roters
Fachbereichsleiterin

Niehues
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage I - Entwurf der Entwässerungssatzung der Gemeinde Rosendahl
Anlage II - Synopse der Entwässerungssatzungen